Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gültig ab 1. Februar 2025

Betonwerk Pfullendorf GmbH & Co. KG / Betonwerk Stockach-Hardt GmbH & Co. KG
Betonwerk Konstanz GmbH & Co. KG / Betonwerk Kressbronn GmbH & Co. KG / Betonwerk Friedrichshafen GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für die Lieferung von Normalbeton, für die Lieferung von Transport-Mörtel und Kies- und Sandmaterialien.

1.2 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3 Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ oder „Besteller“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.4 Verkauf und Lieferung erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn beispielsweise der Verkäufer in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen vorbehaltlos ausführt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgebend.

2. Freibleibende Angebote, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit unserer Annahme dieses Angebots zustande. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Preise und Zahlung

3.1 Soweit nicht schriftlich etwas anders vereinbart ist, gelten die Preise nach der jeweils aktuellen
„Preisliste Beton nach Eigenschaften EN 206-1 / DIN 1045-2“.

3.2 Die Lieferung an die angegebene Baustelle erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gegen Berechnung der Frachtkosten gemäß Preisliste.

3.3 Die Preise gelten unter der Bedingung, dass die Mischfahrzeuge des Verkäufers auf guter Fahrbahn ungefährdet, unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren und ausliefern können. Die Möglichkeit der Auslieferung setzt voraus, dass eine zur Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigte Person des Bestellers an der Baustelle anwesend ist. Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so ist der Verkäufer berechtigt, für anfallende Wartezeiten und/oder vergebliche Fahrten die entsprechenden Kosten zu berechnen.

3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen auf Basis der Entwicklung derjenigen Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Preise kommt insbesondere bei einer Steigerung der folgenden Kosten in Betracht: Energiekosten, Kosten für die Beschaffung von Rohstoffen (v.a. Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel), Kosten für die Beschaffung von Betriebsstoffen (z.B. Diesel, Heizöl, Gas). Gleiches gilt bei einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, soweit dies zu einer veränderten Kostensituation führt (z.B. durch die Änderung der CO2-Abgaben, Änderung von Umlagen oder Einführung neuer vergleichbarer Instrumente). Der Verkäufer ist zur Erhöhung der Preise nur insoweit berechtigt, wie kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Zur Begründung einer Preiserhöhung können nur solche Umstände herangezogen werden, die sich in der Zeit zwischen Abgabe des Angebotes und Belieferung des Käufers (auch mit Teilleistungen) geändert haben. In gleicher Weise ist der Käufer berechtigt, bei Senkung der Kosten, die der Preisberechnung zugrunde liegen bzw. Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, Preissenkungen zu verlangen soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

3.5 Für die zu berechnende Liefermenge ist allein der Inhalt des bestätigten Lieferscheins maßgebend. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als hierzu vom Besteller ermächtigt.

3.6 Wenn nicht anders vereinbart, ist die Zahlung ausschließlich bar oder durch Banküberweisung auf eines der Konten des Verkäufers ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt an den Verkäufer zu leisten. Auch sofern ein Skontoabzug vereinbart wurde, ist der Besteller zum Skontoabzug nicht berechtigt, wenn und solange er mit dem Ausgleich einer anderen Forderung des Verkäufers in Verzug ist.

3.7 Bei Überschreitung des Zahlungszieles nach Ziff. 3.6 kommt der Besteller automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs kann der Verkäufer Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3.8 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

4. Lieferzeiten, Lieferfristen und Liefertermine

4.1 Angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und Liefertermine) sind grundsätzlich nur annähernd und dienen lediglich informatorischen Zwecken. Anderes gilt nur, wenn die Lieferzeit ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurde.

4.2 Verbindliche Lieferfristen beginnen frühestens mit Mitteilung des Lieferortes durch den Besteller zu laufen.

4.3 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom Verkäufer geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

4.4 Sofern Ereignisse gem. 4.3 dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.5 Sofern Hindernisse gem. 4.3 von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4.6 Bei Vereinbarung der Lieferung von Teilmengen in einem bestimmten Zeitraum hat der Verkäufer das Recht, Teilmengen gleichmäßig auf den gesamten Zeitraum zu verteilen bzw. darauf, dass mit dem Besteller ein Lieferplan vereinbart wird.

4.7 Die Abrufe der benötigten Mengen sind nur zulässig durch den Besteller selbst oder durch den von ihm bevollmächtigten Beauftragten. Abrufe müssen so rechtzeitig erfolgen, dass dem Verkäufer ein ausreichender Vorlauf zur Planung des Einsatzes seiner Mischfahrzeuge gewährt ist.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware zu den in der Preisliste angegebenen Konditionen an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen und Versandweg) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand den Betrieb des Verkäufers verlässt, und zwar auch dann, wenn der Transport ohne Berechnung durch den Verkäufer organisiert wird.

5.3 Verzögert sich die Auslieferung der Ware infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand zur Auslieferung bereit ist und der Verkäufer dies dem Besteller angezeigt hat.

6. Mängelgewährleistung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Verkäufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Bestellers wie folgt:

6.1 Der Verkäufer leistet Nacherfüllung nach seiner Wahl (Nachlieferung oder Nachbesserung). Ist die Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist der Besteller ausschließlich zur Minderung berechtigt.

6.2 Mängelrügen müssen dem Verkäufer unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen sieben Werktagen nach Entgegennahme der Lieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach deren Erkennbarkeit – mit den Angaben nach Ziff. 6.5 in Textform mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

6.3 Erfolgt die Anfuhr an die Baustelle auf Wunsch des Bestellers durch von diesem gestellte Fahrzeuge, so tritt eine Mängelhaftung des Verkäufers nur ein, wenn der Besteller nachweist, dass die von ihm behaupteten Mängel nicht durch den Transport mit den von ihm gestellten Fahrzeugen verursacht worden sein können.

6.4 Wenn an der Baustelle, an die die Anlieferung erfolgt, Beton verschiedener Erzeugerwerke verwandt wird, oder wenn das Personal des Bestellers den vom Verkäufer gelieferten Beton zusätzlich mit Wasser vermischt oder in sonstiger Weise verändert, so kommt eine Mängelhaftung des Verkäufers nur in Betracht, wenn der Besteller nachweist, dass die behaupteten Mängel nicht durch die Vermischung oder sonstige Veränderung verursacht worden sind.

6.5 Bei Mängelrügen muss der Besteller die Betonlieferungen nach Betonsorte, Lieferzeit und Lieferscheinnummer bezeichnen und die Art der behaupteten Mängel in nachprüfbarer Weise mitteilen. Sofern die Güte des vom Verkäufer gelieferten Betons an der Baustelle überprüft wird, hat der Besteller den Verkäufer rechtzeitig von solchen Überprüfungen zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.
6.6 Für Sonderbetone jeglicher Art auf Kundenwunsch haftet der Verkäufer nur entsprechend ausdrücklicher Vereinbarung.
6.7 Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

7. Haftung auf Schadensersatz

7.1 Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 7 eingeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
7.2 Die Geltendmachung von Verzugsschäden ist für jeden vollen Tag der Verspätung auf 0,5 % insgesamt auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der gesamten Lieferung begrenzt, der verspätet geliefert wurde.
7.3 Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. „Wesentliche Vertragspflichten“ im Sinne dieser Klausel sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
7.4 Soweit der Verkäufer gemäß Ziff. 7.3 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
7.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
7.6 Die Einschränkungen dieser Ziff. 7 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, bei Übernahme einer Garantie für das Eintreten eines Leistungserfolges, bei Übernahme des Beschaffungsrisikos, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Verjährung

8.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
8.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
8.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7.6 dieser Lieferbedingungen (Gesundheitsverletzung etc.) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Haftungsbeschränkung der Höhe nach

9.1 Die Haftung des Verkäufers ist mit Ausnahme der Arglist, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leib, Leben oder Körper oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos, und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang seiner Betriebshaftpflichtversicherung. Die gleiche Beschränkung gilt insbesondere auch bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch einfache Fahrlässigkeit für die Haftung des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden.
9.2 Die Versicherungssumme beträgt derzeit pauschal für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) = € 10.000.000,00.
9.3 Auf Anforderung des Käufers stellt der Verkäufer diesem unentgeltlich jederzeit eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung. Auf Wunsch und auf Kosten des Käufers kann eine höhere Summe versichert werden.
9.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers (z.B. durch Obliegenheitsverstöße seitens des Verkäufers, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Käufer gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme der Arglist, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leib, Leben oder Körper oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder des Beschaffungsrisikos, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (vergleiche Ziffer 7.3) und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen lediglich bis zur Höhe der Versicherungssumme.

10. Sicherungsrechte

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Besteller Eigentum des Verkäufers.
10.2 Verliert der Verkäufer dieses Eigentum zuvor infolge Weiterverarbeitung, Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Weiterveräußerung durch den Besteller, tritt dieser dem Verkäufer schon jetzt alle daraus erlangten Forderungen gegen Dritte einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab. Dies dient der Sicherung sämtlicher bis zum Tag der Lieferung offener Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer einschließlich der aus der Lieferung resultierenden Forderung. Ungeachtet der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Fehlt es daran, hat der Besteller auf Anforderung des Verkäufers unverzüglich die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen, sofern dies der Verkäufer nicht selbst tut. Der Verkäufer wird die ihm hiernach zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.
10.3 Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer ein mit seinem Auftraggeber evtl. vereinbartes Abtretungsverbot schon bei der Bestellung bekanntzugeben. Genehmigt dieser Auftraggeber nicht die in Ziff. 10.2 vereinbarte Abtretung an den Verkäufer, so ist der Verkäufer von jeder Pflicht zur Lieferung befreit. Der Besteller ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen Einblick in seinen Vertrag mit dem Auftraggeber zu gewähren.
10.4 Der Besteller darf die Ware des Verkäufers weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, solange sie der Sicherung der Forderungen des Verkäufers dient; seine Forderungen gegenüber Nacherwerbern darf er weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit die Forderungen der Sicherung der Forderungen des Verkäufers dienen.

11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie des Kollisionsrechts.
11.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist.
11.3 Zuständig für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten sind – soweit gesetzlich zulässig – die für den Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichte. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Bestellers zuständig ist.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne für das Vertragsverhältnis geltende Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte das Vertragsverhältnis eine Lücke aufweisen, so bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, unwirksame oder fehlende Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommen.